

A 01

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf und an den Straßen
und in den Anlagen im Gebiet der
Gemeinde Lindlar
vom 23.03.2004

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER
ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF UND AN DEN STRAßEN UND IN DEN ANLAGEN
IM GEBIET DER GEMEINDE LINDLAR
VOM 23.03.2004

Inhaltsverzeichnis

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar vom 23.03.2004.....	1
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Begriffbestimmungen	3
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten.....	3
§ 3 Werbung, wildes Plakatieren.....	4
§ 4 Hunde	5
§ 5 Hausnummern	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 7 Inkrafttreten.....	6
Bekanntmachungsanordnung	6

Rechtsgrundlage

Aufgrund des §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Gemeinde Lindlar als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Lindlar vom 17.03.2004 für das Gebiet der Gemeinde Lindlar folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; insbesondere sind Gefährdungen, Schädigungen, Behinderungen und Belästigungen durch aufdringliches Verhalten, Betteln, Lagern und störenden Alkoholenuss zu

unterlassen. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (3) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Ausschütten jeglicher Abwässer;
 2. das Ablassen und Ausschütten von Öl, Benzin, Benzol oder ähnlichen sonstigen flüssigen oder giftigen oder schlammigen Stoffen.
 3. Abfälle nicht in vorgesehene Behälter zu werfen (z. B. Papier, Kaugummi, Lebensmittelreste, Aschenbecherinhalte, Zigarettenkippen, Glas, Dosen, Zigarettschachteln oder sonstige Verpackungsmaterialien.
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 3

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 4 Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde sind darüber hinaus auf Einrichtungen, die dem Sport gewidmet sind einschl. „Trimm-Dich-Pfaden“ an der Leine zu führen. Von Kinderspielflächen sind Hunde fernzuhalten.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Die Regelungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Halter von ausgebildeten Blindenhunden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegende Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen gilt § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 der Verordnung verletzt oder
2. gegen das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens gemäß § 3 der Verordnung verstößt oder
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Hunden gemäß § 4 der Verordnung nicht einhält oder
4. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 5 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. S. 3387) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Lindlar vom 23.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000, GV NW S. 245, SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER
ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF UND AN DEN STRAßEN UND IN DEN ANLAGEN
IM GEBIET DER GEMEINDE LINDLAR
VOM 23.03.2004

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 01.04.2004

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Heimes